

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

19. Stück, 16.07.1907

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 16. Juli 1907.) 19. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1907, betreffend Änderungen der Pferdeaushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902.
- N<sup>o</sup> 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 28. Juni 1907, betreffend den Kleinhandel mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln in den Städten Barel und Brake.
- N<sup>o</sup> 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1907, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1900 wegen Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes mit weiblicher Bedienung in der Stadtgemeinde Delmenhorst.
- N<sup>o</sup> 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1907, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts II. Klasse in Rusterfel.

### N<sup>o</sup> 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen der Pferdeaushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902.  
Oldenburg, den 26. Juni 1907.

Im Höchsten Auftrage bestimmt das Staatsministerium folgende Änderungen der Pferdeaushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902 — Gesetzblatt S. 285 —:

1. In der Fußnote \*) zu § 1 ist zwischen „des“ und „Naturalleistungsgesetzes“ einzuschalten:

Quartier- und des

2. Im zweiten Absatz des § 6 ist unter e statt „besonders schwere Zugpferde“ zu setzen:

- e) schwere Zugpferde I,  
 " " II.

3. Im vierten Absatz des § 15 ist unter Ziffer 1 das Wort „Roßarzt“ zu ersetzen durch:

Veterinär.

4. Im dritten Absatz des § 16 ist in der letzten Zeile hinter „1898“ einzuschalten:

bezw. die durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juli 1904 genehmigten Abänderungen dazu

5. Im § 18 e ist hinter dem Worte „Aushebungsbezirk“ einzuschalten:

, die mit Nummernzetteln wie bei der Vormusterung (§ 5) zu versehen sind

6. Im zweiten Absatz des § 18 ist bei der zweitletzten Zeile ein Anlagestrich zu machen und darauf zu setzen: Anlage A I.

7. In der letzten Zeile des § 23 ist hinter „Amts-(Stadt-)Bezirks“ ein \*) zu setzen und am Schluß der Seite folgende Fußnote aufzunehmen:

\*) bezw. des Aushebungsbezirks, sobald der Amtsbezirk in mehrere Aushebungsbezirke geteilt ist (§ 14).

8. In der zweiten Zeile des § 31 d 1 ist hinter „(Anlage A)“ einzuschalten: I.

Ferner sind daselbst die Worte zu streichen „mit entsprechender Titeländerung“.

9. Im § 31 g ist hinter „Anlage F“ einzufügen:  
 und F I

10. Anlage A ist durch den anliegenden Neudruck zu ersetzen.

11. In der Anlage B ist in der Bezeichnung der Farben der Bestimmungstafelchen die Zeile „grün: für besonders schwere Zugpferde“ zu ersetzen durch:

hellgrün: für schwere Zugpferde I,  
dunkelgrün: " " " II.

12. In Anlage C, 1 c ist die fünfte Zeile von „und“ ab sowie die sechste Zeile zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

die Funken-  
telegraphen- und Fernsprech-Abteilungen, die Feld-  
luftschiffer-Abteilungen und Gaskolonnen, die  
Kranken- und Sanitätswagen der Sanitätskom-  
pagnien sowie die Sanitätswagen der Feldlazarette.

13. In Anlage C ist der Abschnitt e zu streichen und dafür zu setzen:

- e) Schwere Zugpferde I: } Sämtliche rein kaltblüti-  
f) " " II: } gen Pferde, die Kreuz-  
zungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts  
zeigen und solche zum gleichmäßigen Ziehen großer  
Lasten geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer  
Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht  
zu ernähren sind. Davon sind zu bestimmen:

als Zugpferde für die schwere Artillerie des  
Feldheeres möglichst nicht zu große, kurze und  
gängige Kaltblüter (Klasse I), für die Artillerie-  
und Pionier-Belagerungsformationen, die  
Festungs-Luftschiffertrupps, die Etappen-Muni-  
tionskolonnen sowie für besonders festgesetzte  
Fuhrparkskolonnen die übrigen schweren Pferde  
(Klasse II).

14. Anlagen D, E und K. Die Spalten „besonders schweres Zugpferd“ bzw. „besonders schwere Zugpferde“ sind zu ändern bzw. zu teilen in:

schweres Zugpferd		bzw.	schwere Zugpferde	
I	II		I	II

15. Anlage G. In Ziffer 3, Zeile 6 ist hinter „10“ die Anmerkungsziffer <sup>1)</sup> und in der Bemerkung, Zeile 4 von unten hinter „werden“ die Anmerkungsziffer <sup>2)</sup> einzufügen. Am Schlusse der Seite sind folgende Anmerkungen aufzunehmen:

<sup>1)</sup> Bei Wagen für Etappen-Munitionskolonnen „20“ Bindesträge.  
<sup>2)</sup> An die zu Munitions-Transportwagen für Etappen-Munitionskolonnen bestimmten Fahrzeuge sind folgende besonderen Anforderungen zu stellen:

- a) Besonders dauerhafter Bau, namentlich starke Räder von — auch Vorderräder — 1,00 bis 1,40 m Höhe und Radreifen von mindestens 65 mm Breite und 12 mm Stärke,
- b) Tragfähigkeit mindestens 30 Ztr.,
- c) Eigengewicht möglichst nicht über 16, keinesfalls über 20 Ztr.,
- d) Ladefläche mindestens 2 qm bei mindestens 70 cm Breite,
- e) Haltbare Seiten- und Kopfwände aus Brettern.

Oldenburg, den 26. Juni 1907.

Staatsministerium,  
 Departement der Justiz.

Ruhstrat.

Christians.

Anlage A (zu §§ 5, 18 u. 31d).Amts-(Stadt-)Bezirk .....**Verzeichnis**

der

in ..... vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19 .....

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum.

Gemeindevorsteher.

**Anmerkungen.**

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6, 8 und 9 sind vom Gemeindevorsteher usw., die Spalten 4, 5 und 7 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Ämter (§ 13) sind die vom Gemeindevorsteher zur Aushebung im Mobilmachungsfalle bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes					Sit	
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe cm	Alter Jahre	Reitpferd	
			Wallach	Stute			I	II
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Die Bestimmung des Geschlechtes ist für die Beurteilung der Reife im höchsten Grade wichtig. Die in diesem Cataloge angegebenen Pferde sind nachfolgendermaßen eingetheilt: 1. Von Geburt an für die Reiterei taugliche Pferde (S. 12) sind die vom Staat für die Reiterei im höchsten Grade bestimmten Pferde, welche durch öffentliche Ausschreibung (S. 12) erworben sind.



4.				5.		6.	7.		8.	9.
kriegsbrauchbar als				Ist		Bestimmung der letzten Vor-musterung (durch den Gemeindevorsteher vor der Musterung auszufüllen)	Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		Bemerkungen *) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben	Laufende Nummer
Zugpferd		schweres Zugpferd	als vorübergehend kriegsbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt *)	dauernd kriegsbrauchbar	Zahl		letztes Musterungsjahr			
I	II					I		II		
Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	I	II					
										1.
										2.
										3.
										4.
										5.
										6.
										7.
										8.
										9.
										10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4, 5 und 7 bescheinigt.

Ort, Datum.

(Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.







Anlage A<sup>I</sup> (zu §§ 18 u. 31 d 1).Amts-(Stadt-)Bezirk .....**Verzeichnis**

der

in .....

seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde  
Musterungsjahr 19.....

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum.

Gemeindevorsteher.

## Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6 und 7 sind vom Gemeindevorsteher usw., die Spalten 4 und 5 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes				
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe cm	Alter Jahre
			Wallach	Stute		
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

4.						5.		6.	7.
Ist kriegsbrauchbar als						Ist		Bemerkungen *) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben	Laufende Nummer
Reitpferd		Zugpferd				als vor- übergehend kriegsun- brauchbar bis zur nächsten Musterung zurück- gestellt *)	dau- ernd kriegs- un- brauch- bar		
I	II	I		II					
		Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	I	II		
									1.
									2.
									3.
									4.
									5.
									6.
									7.
									8.
									9.
									10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.

Ort, Datum.

.....  
(Dienstgrad) und Militärkommissar.



**N. 38.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern,  
betreffend den Kleinhandel mit Butter, Käse, Schmalz und deren  
Ersatzmitteln in den Städten Barel und Brake.

Oldenburg, den 28. Juni 1907.

Da die Städte Barel und Brake nach der letzten  
Volkszählung mehr als 5000 Einwohner haben, bestimmt  
das Staatsministerium auf Grund des § 4 Absatz 3 des  
Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr  
mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, daß  
die nach § 4 Absatz 2. des Reichsgesetzes für Orte mit  
weniger als 5000 Einwohnern für den Kleinhandel zuge-  
lassenen Erleichterungen in den Städten Barel und Brake  
vom 1. Februar 1908 an in Wegfall kommen.

Oldenburg, den 28. Juni 1907.

**Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

Willeich.

Zeidler.



**N<sup>o</sup>. 39.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1900 wegen Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes mit weiblicher Bedienung in der Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 29. Juni 1907.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden im Höchsten Auftrage die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1900, betreffend die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes (Gesetzsammlung S. 711), mit Wirkung vom 1. September d. J. in der Stadtgemeinde Delmenhorst für anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 29. Juni 1907.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Zeidler.

**№. 40.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung  
des Nebenzollamts II. Klasse in Rusterfel.  
Oldenburg, den 2. Juli 1907.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium  
folgendes zur öffentlichen Kunde:

Mit dem 1. August 1907 wird das Nebenzollamt  
II. Klasse in Rusterfel aufgehoben. Zugleich wird der  
Löschplatz in Rusterfel als erlaubter Landungs- und Lösch-  
platz für zollfreie Gegenstände sowie für Deklarationschein-  
güter erklärt und dem Grenzaufsichtsposten in Rusterfel  
die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Dekla-  
rationscheinen beigelegt. Der Bezirk des ehemaligen Neben-  
zollamts II. Klasse Rusterfel wird in Abänderung der  
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April  
1897 (Gesetzblatt Band 31 S. 586 ff.) dem Steueramte  
Sever zugewiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1907.

**Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

Zeidler.





